

## XXXII. Hauptstück.

### Von den Militär-Arbeitern.

§. 8561.

Das Kriegs-Commissariat muß die Mannschaft, welche auf Arbeit beordert wird, oder von derselben einrückt, reviziren.

Hkth. am 30. Jul. 777.

Docirung der Militär-Arbeiter in der Monath-Tabelle.

Hkth. am 10. Oct. 801. A 10604.

» » 14. May 803. E 928.

» » 12. Oct. 803. G 3300.

» » 12. Oct. 810. D 5885.

» » 28. Apr. 813. G 1744.

Die Mannschaft, welche auf Aerarial- oder Privat-Arbeiten beordert wird, ist sowohl vor ihrem Abgehen, als bey ihrem Einrücken, dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär vorzustellen.

§. 8562.

Jene Militär-Arbeiter, welche bey den Monturs-Commissionen, Verpflegs-Magazinen, Fortifications-Districts-Directionen, Gestüts- und Beschäl-Departements auf Arbeit stehen, sind commandirt beurlaubt; diejenigen aber, welche bey den Salinen, Bergwerken, Salniter- und Gewehrerzeugern, dann bey sonstigen öffentlichen Anstalten auf Arbeit stehen, sind, da eine öftere Verwechslung derselben dem Gedeihen dieser Anstalten nicht zuträglich ist, zwar auch als commandirt beurlaubt, jedoch über den complecten Stand, und so, wie erstere, ohne Gebühr in der Monath-Tabelle aufzuführen.

§. 8563.

Auswahl der Militär-Arbeiter zu dem Münz- und Bergwesen.

Hkth. am 7. Jun. 810. K 1200.

Wenn von der k. k. Hofkammer Leute zu dem Münz- und Bergwesen verlangt werden, so sind stets solche auszuwählen, welche entweder schon früher dabey angestellt gewesen, oder aber zu diesem Geschäfte am vorzüglichsten geeignet sind.

Jedoch muß jede Bgierung bey Commandirung derselben vermieden werden, und wenn ein General-Commando nicht im Stande wäre, die verlangte Mannschaft von ihren unterhabenden Militär-Körpern aufzubringen, so muß auf der Stelle an den Hofkriegsrath die Anzeige erstattet werden, damit dieser sodann durch eine andere Provinz die benöthigte Ausbülfe leisten könne.

§. 8564.

Welche Leute besonders als Arbeiter zu Militär-Anstalten zu verwenden sind.

Hkth. am 1. Oct. 803. G 3300.

Leute, von deren Aufführung die Regimenter wegen der kurzen Dienstzeit sich noch nicht überzeugen konnten, oder die zur Besserung an das Militär von der Ortsobrigkeit abgegeben worden sind, und ohne Vorwissen derselben nicht in ihre Geburtsörter beurlaubet werden können, sind, so wie jene, von welchen bey Entfernung von aller Aufsicht Excessen zu besorgen wären, vorzüglich zu solchen öffentlichen Arbeiten zu verwenden, wo sie unter beständiger Aufsicht der Ober- und Unter-Officiere zu stehen kommen.

§. 8565.

Zu den geringeren Arbeiten der Laboranten in das Haupt-Medicamenten-Regie-Depot zu Wien sind Militär-Arbeiter zu verwenden.

Hkth. am 1. Jul. 814. L 3394.

Zu den bey dem Medicamenten-Haupt-Regie-Depot zu Wien vorkommenden geringeren Arbeiten der Laboranten sind nach Umständen Militär-Arbeiter, statt der so theueren Civil-Laboranten, gegen Verabreichung einer kleinen Zulage aus dem Regie-Fonde zu verwenden.

§. 8566.

In welchem Falle zu den schweren Magazins-Arbeiten Militär-Mannschaft verwendet werden kann.

Hkth. am 19. Aug. 802. A 7182.

» » 5. Feb. 809. A 786.

Nur bey Fällen, wo wegen eintretender Ernte oder Weinlese die benöthigten Civil-Arbeiter durch die Militär-Verpflegs-Magazine nicht aufgefunden werden können, dürfen auch Militär-Arbeiter von gesundem und starkem Schlage zu den vorkommenden schweren Magazins-Arbeiten verwendet werden.

Außerdem sind dieselben nur zu den leichteren Magazins-Arbeiten zu verwenden.

§. 8567.

Die sowohl zu öffentlichen Staats- als Militär-Anstalten auszuwählenden Militär-Arbeiter sind nicht von der jährlichen vorgeschriebenen Zahl der Beurlaubten, sondern so viel als möglich aus dem dienstleistenden Stande zu nehmen. Es sind daher die Reparationen durch das General-Commando auf die Regimenter und Corps stets nach dem Verhältnisse ihrer mehreren oder minderen Dienstesverrichtungen zu entwerfen. In so weit aber aus dem dienstleistenden Stande die ganze Zahl durchaus nicht aufgebracht werden kann, ist solche durch bestimmte Beurlaubte zu ergänzen.

Die Commandirung der Militär-Arbeiter zu den verschiedenen Anstalten soll sich lediglich nur auf den dienstthuenden Stand beschränken. Stth. am 14. May 803. I. 928.

§. 8568.

Wenn die erforderliche Anzahl der Militär-Arbeiter, welche durch die Civil-Behörden verlangt wird, nicht von dem effectiven Loco-Stande des einen oder des anderen Regiments, Bataillons oder Corps aufgebracht werden könnte, und deswegen nöthig werden würde, so viele Leute vom Urlaube einzuberufen, als gerechnet mit den in loco ohne die schon vorhandenen, zur Ergänzung der benötigten Anzahl noch erforderlich sind, so sind die durch eine solche Einberufung dem Militär-Fonde verursachten Kosten durch die Behörde, welche die Arbeiter verlangt, gleich bey der Abgabe und bezugsweise Uebernahme dieser Leute zu ersetzen, und zu Gunsten des erwähnten Fondes durch das betreffende Regiment oder Corps in die Kriegs-Cassa abzuführen.

Wie sich zu benehmen ist, wenn mit dem Loco-Stande die erforderliche Anzahl Militär-Arbeiter nicht aufgebracht werden kann. Stth. am 12. Oct. 810. D 5885.

§. 8569.

Es kann, wenn sich zu Subarrendirungen keine Unternehmer ohne die Beyhülfe der Militär-Berspflugsbäcker vorfinden sollten, dem Arrendator das nöthige Bäcker-Personal gegen dem bezugegeben werden, wenn er sich herbey läßt, den Unterhalt und die Unterkunft für dieselben in dem Grade zu verschaffen, daß dem Personale kein Mangel erwachse, und daselbe überhaupt bey Kräften verbleibe.

Den Arrendatoren können Militär-Berspflugsbäcker bezugegeben werden. Stth. am 6. Jan. 817. A. 228.

§. 8570.

Jeder Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandant hat es sich zur besonderen Pflicht zu machen, für die gute Subsistenz der ihm anvertrauten Mannschaft zu sorgen, und in dieser Hinsicht solche, besonders die verheirathete, wenn der Dienst nicht leidet, jeder Arbeit frey und ungehindert nachgehen zu lassen.

Beorderung der Militär-Arbeiter auf Arbeit. Stth. am 30. Jul. 777.

§. 8571.

Es darf von keinem Regimente oder Bataillon eine über 20 sich belaufende Zahl Militär-Arbeiter, ohne Vorwissen des General-Commando's, abgegeben werden.

In wie weit die Beorderung der Arbeiter vom Regimente geschehen kann. Stth. am 30. Jul. 777.

§. 8572.

Einem Transporte von 30 Köpfen Militär-Arbeitern und darüber sind 1 Unter-Officier, von 50 bis 60 2 Unter-Officiere; von 100 1 Ober- und 4 Unter-Officiere, und von 500 Köpfen 1 Hauptmann, 2 Ober-Officiere, 1 Feldwebel, 10 Corporale, 1 Unterarzt und 1 Tambour bezugeben.

Aufsichts-Personal bey den Militär-Arbeitern. Stth. am 30. Jul. 777. " " 30. Apr. 808.

§. 8573.

Die gemeinen Leute haben ihre Waffen zurück zu lassen, die Unter-Officiere aber nehmen solche mit sich, um das gehörige Ansehen und die militärische Ordnung mehr handhaben zu können. Ob und wann es nöthig sey, einen Stabs-Officier mit zu commandiren, wird der Hofkriegsrath von Fall zu Fall bestimmen. Die nöthige Vorspann für die Arbeits-Commanden auf den Hin- und Rückweg, so wie zur Transportirung der sich ergebenden Kranken in die Spitäler, hat das Aerarium zu übernehmen.

Ob die Leute ihre Waffen mitnehmen sollen; wenn ihnen die Vorspann zu erfolgen ist, und wer den Stabs-Officere dazu zu commandiren hat. Stth. am 30. Jul. 777. " " 30. Apr. 808.

§. 8574.

Zu den öffentlichen Staatsarbeiten, welche vom Civile geliefert werden, sind besonders gut conduirte, gesunde und starke, der Arbeit besonders kundige Leute, unter Dafürhaltung des Regiments- oder Corps-Commandanten, auszuwählen.

Zu öffentlichen Staatsarbeiten sind nur gut conduirte und der Arbeit kundige Leute abzugeben. Stth. am 8. Dec. 810. I 9534. " " 28. Jan. 911. D 271.

§. 8575.

Bedingnisse, welche bey einer vorkommenden Abgabe von Militär- Arbeitern an das Politicum abzuhandeln sind. Stth. am 12. Oct. 810, D 5885.

So oft Militär- Arbeiter zu Civil- Behörden verlangt werden, so ist mit diesen immer vor der Abgabe die nöthige Uebereinkunft zu treffen, daß der Mann einen nach den Zeitumständen angemessenen Lohn erhalte, um auf solche Art versichert zu seyn, daß er sein gutes Auskommen finde, Kräfte behalte, und der Arbeit nicht unterliege.

§. 8576.

Bestimmung des Lohnes für die Militär- Arbeiter überhaupt.

- Stth. am 15. Jun. 794. C 928.
- » 14. May 803.
- » 15. Aug. 803. A 3585.
- » 17. Jun. 803.
- » 22. Au. 803. G 2685.
- » 20. Feb. 808. N 205.
- » 12. Nov. 808. A 7475.
- » 12. Apr. 810. E 1187.
- » 6. Jun. 810. I 2876 und 2965.
- » 7. Jun. 810. K 1200.
- » 12. Oct. 810. D 5885.
- » 6. Dec. 810. D 6775.
- » 20. Sep. 811. F 6250.
- » 25. Jul. 812. D 2850.
- » 24. May 816. K 2390.
- » 1. Jul. 816. D 3776.
- » 3. Apr. 818. E 1006.

Der Tag- oder Arbeitslohn sowohl für die bey Militär-, als für jene bey öffentlichen Staatsarbeiten, dann bey Privaten auf Arbeit stehende Militär-Mannschaft, wird immer nur nach Zeit und Umständen bestimmt.

So wird nämlich alljährlich über die Arbeiter, welche zu öffentlichen Staatsarbeiten nöthig werden, durch die betreffenden Länderstellen und durch das General-Commando gemeinschaftlich der Tag- oder Arbeitslohn auszumitteln, und, mit Rücksicht auf die kürzeren und längeren Tage, für das laufende Jahr, jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche durch Zeitumstände etwa nöthig werden, fest zu setzen seyn.

Bis jetzt wurde der Tag oder Arbeitslohn, sowohl an Arbeits- als Nichtarbeits-Tagen für die Militär- Arbeiter nach folgendem Maßstabe fest gesetzt, und zwar:

Für die Militär-Anstalten.

An Arbeitstagen. Beym Festungsbaue.

Nebst dem ordinären Militär- Tractamente, dem Brot- und dem Monturs- Abnütungs- Pauschale, noch in 18 Kreuzer Zulage, einschließig des Feldbeytrages täglich.

Bey Erdenklasten- Arbeiten, wo die Zulage nach dem Erdenpreis- Verführungs- Zeichnisse A entworfen werden muß, kann sich der Mann, wenn er fleißig ist, auch ein Mehreres über den fest gesetzten Lohn verdienen. Die Mannschaft, welche zu Maurern und Zimmerleuten verwendet wird, erhält zwey Drittel des bestehenden Civil- Taglohnes, die Monturs- Abnützung und das Brot.

Die bloß zum Maltermachen Verwendeten erhalten, gleich den ersteren, das Militär- Tractament, das Brot und das Monturs- Abnütungs- Pauschale, und haben nur 3 fr. Zulage mehr, mithin 21 fr. einschließig des Feldbeytrages zu beziehen. Für die als Maurer und Zimmerleute verwendeten Sappeurs und Mineurs, nebst der Löhnung 1 fr. Feldbeytrag, und nebst dem Brote noch 18 fr. Zulage.

Die als Handlanger Verwendeten haben nur 6 fr. Zulage.

Bey Militär- Verpflegs- Magazinen und Monturs- Commissionen.

Wenn nach Tagen gearbeitet wird, nebst dem ordinären Militär- Tractamente und dem Brote, noch eine Löhnung als Zulage.

Wenn aber nach dem Gebinge gearbeitet wird, in zwey Dritteln des in loco bestehenden Civil- Taglohnes, dem Brote, und wenn der Mann nicht in seiner Compagnie- Nummer liegt, oder sonst keinen Aerarial- Service beziehet, so ist demselben auch die unentgeltliche Unterkunft, nebst dem erforderlichen Kochsalze, erfolgen zu machen.

Beym Gestüt- und Beschäl- Departement.

Nebst täglichen 50 fr. und dem Brote noch in 5 fr. Monturs- Abnütungs- Pauschale.

Bey der Kacketten- Fabrik.

Bey der Kacketten- Fabrik. In täglich 2 Gulden.

Bey geometrischen Vermessungen.

Nebst dem ordinären Militär- Tractamente und dem Brote noch in einer Löhnung als Zulage.

Beym Festungsbaue.

A.

Beym Districts- Fortification.

Bey Militär- Verpflegs- Magazinen und Monturs- Commissionen.

Beym Gestäl- und Beschäl- Departement.

Bey geometrischen Vermessungen.

An Nichtarbeits-Tagen.

Beym Fortificatorium überhaupt  
 Bey dem Militär-Verpflegsamte  
 und der Monturs-Commission } in dem bloßen Militär-Tractament.

Bey der Racketen-Fabrik.

Ist sich gleich den Civil-Arbeitern von dem Lohne der Arbeitstage zu nähren.

Beym Beschäl- und Gestütwesen.

In 25 Kr. und dem Brote.

Für die öffentlichen Staats- und Privat-Anstalten an Arbeitstagen.

Wenn nach dem Bedinge gearbeitet wird, in demjenigen, was die Civil-Arbeiter zu eben der Zeit und in eben derselben Provinz als Lohn erhalten.

Von diesem Lohne hat sich der Mann sein Brot, das Quartier gegen Entrichtung des Schlafkreuzers zu verschaffen, und nebst diesem noch das Monturs-Abnützungs-Pauschale zu bezahlen.

Hingegen da, wo nur nach Tagen gearbeitet wird, in zwey Dritteln des erstgesagten Lohnes; es hat aber diejenige Anstalt, bey welcher sich der Mann auf Arbeit befindet, die Unterkunft nebst dem erforderlichen Kochholze und das Brot für denselben unentgeltlich zu verschaffen, so wie auch das Monturs-Abnützungs-Pauschale zu bezahlen. Ueberhaupt würde das Maximum stets dahin geleitet, daß den bey solchen Anstalten verwendeten Militär-Arbeitern, nach der Hinauszahlung seines Brotes, des Schlafkreuzers und des Monturs-Abnützungs-Pauschales, noch zwey Drittel des bestehenden Civil-Taglohnes bar auf die Hand gezahlt werden konnten.

Die vorerwähnten drey Beträge erhält der Mann nie auf die Hand, denn der Schlafkreuzer wird für die Unterkunft entrichtet, das Monturs-Abnützungs-Pauschale gehört zur Hälfte dem Aerarium, und die andere Hälfte dem Compagnie-Commandanten, und das Brotageld ist entweder, wenn das Brot aus Militär-Verpflegs-Magazinen gefaßt wird, in die Kriegs-Cassa abzuführen, oder aber, wenn dasselbe von der Arbeit gebenden Partey in eben dem Betrage, als es für das Aerarium, per Portion gerechnet, zu vergüten ist, abgegeben wird, zu Gunsten dessen in Empfang zu nehmen und solchen zu übergeben.

Das gleiche Verhältniß findet auch bey jenen Militär-Arbeitern, welche bey Privaten arbeiten, nur mit dem Unterschiede Statt, daß die Privaten auf ihre Kosten die Unterkunft und das benötigte Kochholz herbey zu schaffen haben.

Wenn die Anzahl der Arbeiter von der Art ist, daß Ober- und Unter-Officiere beyzugesen sind, so haben die Privat-Parteyen auch für diese, nebst der Unterkunft, noch die Arbeitszulagen aus Eigenem zu bestreiten.

Die Mineure, Sappeure und Pioniere erhalten um Ein Viertel mehr Lohn, wenn nach Tagen gearbeitet wird, hingegen nach dem Bedinge besteht er so, wie bey den übrigen.

An Nichtarbeits-Tagen.

An Sonn- und Feiertagen, so wie an den Tagen, wo wegen Elementar-Hindernisse nicht gearbeitet werden kann, desgleichen an Marschtagen, welche die Arbeiter auf dem Hin- und Rückwege bey den Münz- und Bergämtern, dann Salinen von ihren Quartieren zu den Arbeitsplätzen, und von denselben wieder in solche zurück zu bringen, ist, nebst der Auszahlung des Brotes und des Schlafkreuzers, noch so viel dem Manne bar auf die Hand zu zahlen, daß er sich derselbe ein halbes Pfund Fleisch nach dem bestehenden Satzungspreise kaufen kann.

Die Militär-Arbeiter, welche bey Militär-Anstalten auf Arbeit stehen, haben nach der jeweiligen Bestimmung, wenn sie nicht unmittelbar in ihrer Compagnie-Nummer untergebracht sind, und sonst keinen Aerarial-Service beziehen, die Unterkunft und das nöthige

Unterkunft u. Service für die  
 Militär-Arbeiter überhaupt.  
 Stth. am 14. May 803, E 928.  
 » » 22. Aug. 803, G 2687  
 » » 7. Jun. 810, H 1200.

Kochholz von derjenigen Behörde zu erhalten, welche die Arbeiter hält. Beym Fortificatorium, wo die Leute in Baracken untergebracht sind, ist bloß das Holz zum Kochen nach der Sommer-Casernen-Gebühr zu verabreichen. Hingegen da, wo die Mannschaft nicht eigens untergebracht werden kann, ist die Veranlassung zu treffen, daß sie gegen Entrichtung des Schlafkreuzers an den Quartier-Träger, nebst der Unterkunft auch das nöthige Holz zum Kochen von demselben erhalte.

Bey den öffentlichen Staatsanstalten aber ist da, wo die Mannschaft in Baracken untergebracht, und nach dem Bedinge bezahlt ist, nebst der Unterkunft auch das nöthige Holz zum Abkochen von der Civil-Behörde zu verschaffen, wofür der Arbeiter den Schlafkreuzer an den betreffenden Civil-Fond zu zahlen hat.

Wo aber keine Baracken bestehen, ist da, wo der Mann nach dem Bedinge bezahlt wird, die Unterkunft und das Holz zum Kochen gegen die Bezahlung des Schlafkreuzers vom Lande zu erfolgen.

Die commandirten Ober- und Unter-Officiere haben in diesem Falle den Schlafkreuzer von dem Arbeitslohne des Mannes jeden Zahlungstag abzuziehen, und gegen zu erhaltende Quittungen an den Quartier-Träger erfolgen zu machen.

Bey tagweisen Arbeiten hat der Mann keinen Schlafkreuzer zu bezahlen, da die Verschaffung der Unterkunft, nebst dem erforderlichen Kochholze, bloß jener Behörde zustehet, bey welcher sich der Mann auf Arbeit befindet.

§. 8578.

Die auf dem rechten Donau-Ufer verwendeten Arbeiter bey dem Comorner Festungsbaue erhalten gleich jenen auf dem linken Donau-Ufer Arbeitenden ihre Verpflegung.

§. 8579.

In so weit die Mannschaft in den Stunden, oder auch ganzen oder halben Tagen, wo der Dienst nicht versäumt wird, sich einen Nebenverdienst erwirbt, ist derselben weder an Löhnung, Brot, noch an Service etwas abzuziehen; hierbey aber soll keine Rücksicht in der gewöhnlichen Schuldigkeit, und bey strenger Verantwortung des Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten keine Lohnwache gestattet werden.

§. 8580.

Die Verpflegung der bey Militär-Anstalten auf Arbeit stehenden Militär-Mannschaft hat nicht mehr für den Militär-Fond durch die Regimenter und Corps, zu denen sie gehören, oder auf ihre Rechnung zu geschehen, weil dieser Fond nicht darauf dotirt ist, sondern solche kommt, so wie die damit verbundenen Arbeitszulagen, aus dem besonderen Fonde der Arbeit gebenden Behörde mittelst ihrer eigenen Dotation zu bestreiten.

Ausgenommen hiervon sind bloß die Arbeiter des Mineurs-, Sappeurs- und Pioniers-Corps, welche nur in Fällen, wo sie zu ungewöhnlichen Arbeiten verwendet werden, und ihnen deswegen eine Zulage passiert wird, den übrigen gleich gehalten werden können.

§. 8581.

Für die Pioniers-, Sappeurs- und Mineurs-Mannschaft, welche bey öffentlichen Staatsarbeiten mit Beybehaltung der ärarischen Verpflegung und Unterkunft, dann mit Erfolgung einer an Arbeitstagen bestimmten täglichen Zulage verwendet wird, ist aber von dem betreffenden Bau-Fonde, und zwar nur für jene Leute, welche nicht über den vorgeschriebenen Loco-Stand auf Arbeit sind, das jeweilig bemessene Monturs-Geld ganz den Compagnien zu erfolgen, wofür sie die Montur in brauchbarem Stande während der gesetzlichen Tragzeit erhalten müssen.

§. 8582.

Von dem Tage des Eintreffens der Mannschaft auf dem Arbeitsplatze hört die ärarische Verpflegung auf, und fängt mit dem Tage des Rückmarsches zum Regimente wieder an, was bey allen Militär- und Civil-Anstalten, ausschließig des Münz- und Bergwesens, welches die Arbeiter vom Tage der Uebernahme bis zum erfolgten nachherigen Einrücken zum Regimente in ihrem Conto zu verpflegen hat, gilt.

Verpflegung der am rechten Donau-Ufer bey dem Comorner Festungsbaue arbeitenden Militär- Arbeiter.  
Hth. am 26. May 808. I 1199.  
" " 17. Jun. 808. I 3065.

Wann der Nebenverdienst des Mannes die Carenz der Regiments-Gebühr nicht nach sich zieht.  
Hth. am 30. Jun. 777.  
" " 8. Dec. 810. D 7534.  
" " 20. Feb. 811.

Auf wessen Rechnung die Verpflegung für jene Militär- Arbeiter, welche bey Militär-Anstalten auf Arbeit stehen, zu leisten ist.  
Hth. am 1. Oct. 803. G 3300.  
" " 12. Oct. 810. D 5885.  
" " 6. Dec. 810. D 6775.  
" " 10. May 817. E 1512.  
" " 3. Apr. 818. E 1006.

Wie die Pioniere, Sappeurs und Mineurs bey öffentlichen Staatsarbeiten hinsichtlich des Monturs-Geldes zu behandeln sind.  
Hth. am 1. Oct. 803. G 3300.  
" " 12. Oct. 810. D 5885.  
" " 6. Dec. 810. D 6775.  
" " 10. May 817. E 1512.  
" " 3. Apr. 818. E 1006.

Wann für die Militär- Arbeiter die ärarische Verpflegung aufzuhören und wieder anzufangen hat.  
Hth. am 14. May 803. E 928.  
" " 16. März 812.  
" " 20. Nov. 812. D 4634.

§. 8583.

Nach der früheren Bestimmung ist der Lohn für die von den Bergämtern übernommene Militär-Mannschaft von dem Tage der Uebernahme bis zum erfolgten Einrücken auf dem Arbeitsplatze für jeden Tag des Marsches, per drey Meilen gerechnet, der doppelte Betrag einer Löhnung, nebst dem an den Quartier-Träger zu bezahlenden Schlafkreuzer fest gesetzt worden, welche Theilzahlung auch die Arbeiter, die bey Vollendung der Arbeit zu ihren Regimentern wieder einrücken, bis an den Standort, von welchem sie abgegeben wurden, oder wenn in der Zwischenzeit das Regiment solchen verändert hätte, bis zu dem Orte des zurück gelassenen Depots von dem montanistischen Aerarium zu erhalten haben.

Auf dessen Rechnung die Verpflegung auf jenen Marschtagen, wo entweder die Militär-Arbeiter vom Regimente zu dem Münz- und Bergwesen erst abgehen, oder von demselben zum Regimente wieder einrücken, zu leisten ist.

Hth. am 16. Jan. 812.

» » 20. Nov. 812. D 4634.

» » 29. Aug. 813. D 374.

§. 8584.

Vom Anfange der Arbeit bis zum nächsten Zahlungstage hat diejenige Behörde, bey welcher der Mann auf Arbeit steht, das Menage-Geld vorzuschießen, und sich dasselbe sodann bey der erfolgten Ausbezahlung des Lohnes wieder zu vergüten.

Wer das Menage-Geld in der ersten Arbeitswoche vorzuschießen hat.

Hth. am 14. May 803. E 928.

§. 8585.

Von Musterung zu Musterung ist mittelst eines nominativen Ausweises die durch Militär-Arbeiter in Ersparung gebrachte Verpflegung von jedem Regimente und Corps genau nach der Docirung der Monath-Tabelle auszuweisen.

Ausweis über die durch Militär-Arbeiter in Ersparung gebrachte Verpflegung.

Hth. am 30. Jul. 777.

§. 8586.

Es kann nur dann, wenn der Mann, welcher zu dem Münz- und Bergwesen beordert wird, einzeln, ohne Aufsicht eines Ober- oder Unter-Officiers entweicht, das ihm anticipirte Reisegeld dem montanistischen Aerarium zur Last fallen; im entgegen gesetzten Falle, wo er unter Aufsicht eines Ober- oder Unter-Officiers entweicht, hat das Militär-Aerarium, wenn er nicht mehr eingebracht wurde, sohin für Beyde kein Regress mehr zu suchen ist, den Ersatz zu leisten.

In welchem Falle das anticipirte Reisegeld eines Desertours dem montanistischen Aerarium zur Last fällt.

Hth. am 20. Nov. 812. D 4634.

§. 8587.

Eine Brotabgabe aus Militär-Verpflegungs-Magazinen findet für die Militär-Arbeiter bey öffentlichen Staatsanstalten nur dann Statt, wenn es sich erweisen sollte, daß das Brot, wegen der außerordentlichen Theuerung dem Manne von seinem Lohne zu bezahlen unerschwinglich wäre, oder wenn Mangel in Betreff des Aufbringens desselben eintritt, in welchen Fällen sodann, nach vorherig ertheilter Bewilligung des General-Commando's, dasselbe gegen den vollen Anschaffungspreis erfolgt werden darf.

Wenn eine Brotabgabe gegen den Anschaffungspreis für die Militär-Arbeiter bey Civil-Behörden Statt finden kann.

Hth. am 27. Jun. 803.

» » 12. Jul. 803. G 2217.

» » 7. Jun. 810. K 1200.

» » 12. Oct. 810. D 5685.

» » 6. Dec. 810. D 6775.

Jedoch sind die bloß Beurlaubten, welchen der Erwerb frey überlassen ist, wenn sie gleich bey einer dieser Anstalten arbeiten, von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

§. 8588.

Den Militär-Arbeitern bey der Fortifications-Direction in der Carlstädter und Warasdiner Gränze kann nur in Fällen einer außerordentlichen Theuerung das Brot gegen den Anschaffungspreis aus Militär-Verpflegungs-Magazinen erfolgt werden.

Wenn bey Fortifications-Arbeiten an die Carlstädter und Warasdiner Gränze Brot aus Militär-Magazinen abgegeben werden darf.

Hth. am 27. Nov. 802. 13316.

§. 8589.

Wenn die Behörden der öffentlichen Staatsanstalten für die beyhabenden Militär-Arbeiter das Brot selbst zu liefern sich verpflichten sollten, so muß vor der Abgabe an das Militär, gleich dem Lohne, früher bedingt werden, in was das Gewicht, die Qualität und die Bezahlung zu bestehen hat. Das Gewicht und die Qualität hat, wenn nicht übertreffend, doch so, wie in Militärs-Verpflegungs-Magazinen, zu bestehen, so wie auch die Bezahlung dafür von denselben Arbeitern nur nach dem Betrage, als er solches dem Militär-Aerarium zu vergüten hat, zu leisten ist.

In was die Vergütung, das Gewicht und die Qualität des durch die Civil-Behörden an Militär-Arbeiter abzugebenden Brotes zu bestehen hat.

Hth. am 7. Jun. 810. K 1200.

§. 8590.

Die Vorspann zur Abholung des Brotes ist da, wo sich die Anstalt nicht herbey läßt, solche zu zahlen, auf Kosten der Militär-Arbeiter zu geben.

Vorspann bey Abholung des Brotes.

Hth. am 27. Jun. 803.

» » 25. Aug. 803. G 2685.

## §. 8591.

Was für Montur ein auf Arbeit commandirter Mann und in welchem Zustande er sie mitzubekommen hat.

Hsth. am 14. May 803. E 928.

„ „ 29. Jul. 811. D 3194.

Jeder Mann, welcher auf Arbeit beordert wird, hat 1 Esako, den er nur an Sonn- und Feiertagen aufzusetzen hat, 1 Kittel, 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Luchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde sammt Schnallen, und 1 Brotsack in gutem und brauchbarem Stande mit dem Bemerken zu bekommen, daß es im entgegen gesetzten Falle an dem betreffenden Regimente oder Corps strenge geahndet werden würde.

## §. 8592.

In was das Monturs-Abnützungspauschale für Militär- Arbeiter besteht.

Hsth. am 6. Jun. 810. I 2876

und 2965.

„ „ 23. Nov. 810. D 6587

und 6470.

„ „ 27. März 811. I 2309.

„ „ 28. Jun. 813. E 2303.

An welchen Tagen die Militär- Arbeiter das Monturs-Abnützungspauschale zurück zu lassen haben.

Hsth. am 16. May 803. G 1485.

„ „ 17. Jun. 803. G 2309.

„ „ 7. Jun. 810. K 1200.

Welche Militär- Arbeiter das Monturs-Abnützungspauschale zurück zu lassen haben.

Hsth. am 20. May 801. I 2893.

In welchem Stande die Montur von dem Abnützungspauschale zu erhalten ist.

Hsth. am 14. May 803. E 928.

„ „ 29. Jul. 811. D 3194.

Die Rücklässe auf Monturs-Abnützung von den Militär- Arbeitern werden immer durch die K. K. Hofkriegsbuchhaltung, nach dem Verhältnisse der Anschaffung und der Abnützung, bestimmt.

## §. 8593.

Den Militär- Arbeitern kann nur für jene Tage, an welchen sie wirklich arbeiten, das Monturs-Abnützungspauschale abgezogen werden.

## §. 8594.

Es haben nur jene Militär- Arbeiter, welche aus dem dienstthuenden Stande auf Arbeit commandirt werden, und in dieser Hinsicht commandirt beurlaubt zu führen sind, auf Monturs-Abnützung etwas zurück zu lassen, weil sie die Monturs-Gebühr mit der im Regimente dienenden Mannschaft gleich behalten; keinesweges aber haben die aus dem beurlaubten Stande bey öffentlichen Staatsanstalten sich auf Arbeit befindenden Leute, welche bis zur Exercier-Zeit beurlaubt bleiben, und mit ihren beghabenden Sorten eine doppelte Tragzeit aushalten müssen, hieran etwas zurück zu lassen.

## §. 8595.

Die Monturs-Sorten der Militär- Arbeiter müssen fortan, damit der Mann keinen Schaden nehme, in gutem und brauchbarem Stande erhalten werden; daher haben die Compagnien von dem beziehenden Pauschale nicht nur allein die Reparatur derselben zu bestreiten, sondern auch, wenn sie zerrissen sind, solche mit neuen zu ersetzen. Damit aber dieses mit Genauigkeit in Erfüllung gebracht werden könne, so haben die commandirten Ober- oder Unter-Officiere das Monturs-Abnützungsgeld, welches der Militär- Arbeiter zurück zu lassen hat, von dessen Lohne gleich jedes Wahl abzuziehen, und nach Abschlag des Antheiles für das Alerarium, welcher alle Monate in die Kriegs-Cassa abzuführen ist, zu Gunsten der betreffenden Compagnie-Commandanten in die Verrechnung zu übernehmen, und von dieser sodann die Reparatur, welche sich täglich nur auf Einen Kreuzer belaufen darf, durch die vom Regimente den Arbeitern eigens mitgegebenen Schneider, die übrigens unter der Rubrik Militär- Arbeiter begriffen sind, und auch, gleich jenen, der Arbeit nachzugehen haben, besorgen zu lassen. Nach dem Einrücken zum Regimente aber hat der Commandant dem Compagnie-Commandanten eines jeden Mannes das erübrigte Geld einzuhändigen, und sowohl über den Empfang als über die Verwendung sich gehörig zu legitimiren. Die Unter-Officiere, welche ihre ganze Montur und Rüstung mitzunehmen haben, werden ebenfalls als commandirt beurlaubt geführt, und an die die Arbeitsanstalt leitenden Branschen angewiesen. Sie werden als Aufseher bey der Arbeit verwendet, und vom Bau-Fonde dafür bezahlt, welcher für sie auch nach dem allgemeinen Militär-Fonde das Monturs-Abnützungspauschale, welches jeweilig bestimmt werden wird, dem Compagnie-Commandanten auf die Arbeitstage zu entrichten hat.

§. 8596.

Die Compagnie-Commandanten können für ihre auf Arbeit stehenden Leute bey nöthigem Bedarfe, mittelst Kriegscommissariatlicher Anweisung, Monturs-Stücke aus Monturs-Oekonomie-Commissionen gegen den Anschaffungspreis erhalten.

Ankauf der Monturs-Sorten für Militär-Arbeiter aus Monturs-Commissionen.  
Hkth. am 2. Nov. 811. E 3659.

§. 8597.

Die commandirten Ober- und Unter-Officiere haben vorzüglich darauf zu sehen, daß der Militär-Arbeiter seine Monturs-Stücke nicht willkürlich zerreiße, oder dieselben verkaufe, und im Entdeckungsfalle das Eine oder das Andere strenge zu ahnden.

Verschleuderung und Verkauf der Montur wird verboten.  
Hkth. am 14. May 803. E 928.

§. 8598.

Für jene Militär-Arbeiter, welche bey Festungswerken verwendet werden, findet keine Abgabe auf Monturs-Abnützungsgelder mehr Statt, da sie nunmehr eine eigene Aushülfe durch das Fortificatorium erhalten.

Bei welcher Anstalt commandirt Beurlaubte keine Monturs-Abnützung zurück zu lassen haben.  
Hkth. am 2. Nov. 811. E 3659.

§. 8599.

Die Vorspann zur Zufuhr der Montur für das Arbeits-Personal darf nicht von dem Verdienste des Mannes abgeschlagen werden, sondern sie ist von der Parthey, welche die Arbeit gibt, zu bezahlen.

Wer die Vorspann bey Abholung der Montur zu zahlen hat.  
Hkth. am 8. Aug. 804.

§. 8600.

Jener Theil, welcher Arbeit gibt, und der, um die Leute näher beym Arbeitsplatze zu haben, dieselben in Baracken unterbringt, kann in diesem Falle keine Bett-Fournituren fordern, sondern so genannte Pritschen sind in die Baracken hinlänglich.

Bett-Fournituren in den Baracken für die Militär-Arbeiter finden nicht Statt.  
Hkth. am 14. May 803. E 928.

§. 8601.

Die nöthigen Kochgeschirre gibt das Regiment, und rücksichtlich die Compagnien, den Leuten unentgeltlich mit. Jene Leute, welche bloß beurlaubt bis zur Exercier-Zeit sich bey einer Anstalt auf Arbeit befinden, bekommen die Kochgeschirre von der Parthey, welche die Arbeit gibt, so wie dieses bey dem Canal-Baue auch der Fall war.

Wer die Kochgeschirre für die Militär-Arbeiter abzugeben hat,

§. 8602.

Die Reparatur der Kochgeschirre hat der Militär-Arbeiter von seinem Lohne zu bestreiten.

und wenn die Reparatur derselben zuseht.  
Hkth. am 20. May 801. I 2893.  
" " 31. May 801. I 3026.  
" " 14. May 803. E 928.

§. 8603.

Der Rauchtobak für die Militär-Arbeiter, welche nicht aus dem beurlaubten Stande sind, kann nach der bloßen Anzahl der starken und schwachen Raucher im Limite-Preise abgefaßt werden.

Wann Limite-Rauchtobak an die Militär-Arbeiter abgereicht werden kann.  
Hkth. am 16. Jul. 807.

§. 8604.

Wenn es sich offenbaren sollte, daß der Militär-Arbeiter die Arbeits-Requisiten muthwillig ruiniert hätte, so wäre die Beyschaffung derselben von seinem Verdienste zu zwecken.

Muthwilliges Ruinieren der Arbeits-Requisiten wird mit dem Erfasse derselben bestraft.  
Hkth. am 20. May 801. I 2893.

§. 8605.

Die den Militär-Arbeitern zur Aufsicht mitgegebenen Ober- und Unter-Officiere haben dieselben ernstgemessen zur Arbeit und Subordination zu verhalten, indem sie bey einer vorkommenden gegründeten Beschwerde über die Nachlässigkeit in der Arbeit, Subordinations-Vergehen oder wegen Excesse der Mannschaft dafür verantwortlich bleiben.

Wer die Militär-Arbeiter zur Subordination zu verhalten hat.  
Hkth. am 22. Aug. 803. G 2685.

§. 8606.

Wenn ein Arbeiter bey einer der öffentlichen Anstalten erkranken sollte, so ist er von der Anstalt unverzüglich in das in der Nähe liegende Militär-Epital mittelst einer eigenen Fuhr abzuschicken. Im Falle kein Militär-Epital in der Nähe wäre, so ist

Versorgung der erkrankten Militär-Arbeiter bey öffentlichen Anstalten.  
Hkth. am 14. May 803. E 928.  
" " 17. Jun 800. K 1200.



Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in eines der Versorgungshäuser im Civile untergebracht werde.

Im letzteren Falle hat ein solcher Mann während seiner Krankheit neben dem Genusse der freyen Arznei und ärztlichen Wartung ein Drittel des landesüblichen Taglohnes täglich aus dem Fonde der Entreprise zu empfangen, von welchem Drittel jedoch für die Zeit der Krankheit seine Verpflegung an Nahrung in Abzug gebracht wird.

§. 8607.

Eintrücken der Militär-Arbeiter.  
Stth. am 20. Dec. 808.  
" » 10. May 810. 12388.

Alle jene Arbeiter, die nicht unmittelbar bey Pulver- und Salpeter- Erzeugungen, bey den Aerial- Eisenwerken und Aerial- Gewehr- Fabriken, oder aber bey solchen Privat- Gewehr- Fabriken, die wegen der Gewehrlieferung mit den ärarischen Zeughäusern in Verbindung stehen, auf Arbeit sind, müssen zur angeordneten Exercier- Zeit einrücken.

Es haben sich daher die Regiments- und Corps- Commandanten über ihre bey vorbe- sagten Aerial- Anstalten auf Arbeit stehenden Leute die nahmentlichen Bestätigungen zu verschaffen, um sich damit gegen das vorgesezte Divisions- Commando legitimiren zu können.

**Preisverzeichnis für die Erdenverführung mittelst der Schiebkarren (Schiebtruhen),**

für die bey dem Festungsbaue N. commandirt stehenden Militär- Arbeiter, nach allen dabey vorkommenden Erdgattungen.

Wiesen- und Depot- Erde, welche sich leicht mit Schaufeln ohne Zuthun der Krampen bearbeiten läßt.					Feste Erde, welche mit Krampen aufgehauen werden muß.					Schotter, Letten und nasse Erde, welche mit hartem Kies vermengt, und schwer zu bearbeiten ist.													
Distanz.	Auf jede Distanz in der Höhe ne 8 fr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Distanz 12 fr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Distanz 18 fr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Distanz 18 fr. Zulage.		Distanz.	Auf jede Distanz in der Höhe ne 8 fr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Distanz 6 fr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Distanz 12 fr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Distanz 18 fr. Zulage.							
	Klafter	n.	e.	n.	e.	n.	e.	n.		e.	Klafter	n.	e.	n.	e.	n.	e.	Klafter	n.	e.	n.	e.	
Auf der Stelle										Auf der Stelle								Auf der Stelle					
25	15									24								30					
50	20	29		32	38					30	36		42	48				40	46		52	58	
75	28	34		40	46					38	44		50	56				48	54		1	6	
	36	42		48	54					46	52		58	1	4			56	1	2	1	8	14